



## Genehmigung einer Berufspraktikumsstelle gem. § 16 ff FakO von 2017

Liebe Studierende,

die Verträge im Berufspraktikum bedürfen gem. § 16 ff der FakO der Genehmigung der Schulleitung und/oder des Beauftragten für das Berufspraktikum, in unserem Fall i. d. Regel D. Steinbrück.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen bzw. wurden in den zuständigen Gremien beschlossen:

1. Der Stundenumfang sollte einer Vollzeitstelle in der Einrichtung entsprechen.
2. Die Bezahlung hat dem beim Anstellungsträger geltenden Tarif für Berufspraktikanten/innen zu entsprechen.
3. Die Entfernung zur Praktikumsstelle soll 70 km nicht überschreiten.
4. Das Berufspraktikum ist in einer Einrichtung, in der ein/e Praktikant/in bereits längere Zeit gearbeitet hatte (bspw. SPS, FSJ, BuFdi), nicht möglich.
5. Vor der Unterzeichnung von Praktikumsverträgen sind vollständige, Informationen (Formblatt „Genehmigung“, ggf. Konzeption) vorzulegen. Die Genehmigung verbleibt an der Ausbildungsstätte.
6. Die Studierenden des 4. Ausbildungsjahrs sind aufgefordert sich vor der Entscheidung für eine Praktikumsstelle beim Praxisdozenten/in Blockpraktikum, Fachdozenten oder Verantwortlichen für das Berufspraktikums (D. Steinbrück) Informationen und ggf. Beratung einzuholen.

In Einzelfällen kann von diesen Regelungen abgewichen werden, dafür ist ein begründeter Antrag erforderlich.

Nürnberg, Juli 2019